



Amt: Hauptamt
Az.: 632.6 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.07.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Martin-Vollmer-Weg 2, Flst. 9049

Sachverhalt/Begründung:

Der Bauantragsteller hat einen Antrag auf Befreiung zur Überdachung der bestehenden Terrasse im Martin-Vollmer-Weg 2 beantragt.

Die Terrassenüberdachung soll 4,40 m lang und 3,20 m breit werden. Die Konstruktion besteht aus 2 Holzpfählern, als Überdachung dienen Kunststofflichtplatten.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Eichenbuckel“. Da die Überdachung ca. 1,90 m über die festgesetzte Baugrenze hinausragt, ist eine Befreiung notwendig. Ohne Überschreitung der Baugrenze wäre das Vorhaben verfahrensfrei.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigelegten Lageplan verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:


Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung zur Errichtung der Terrassenüberdachung außerhalb des Baufensters im Martin-Vollmer-Weg 2.

Aufgestellt:
Dußlingen, 19.06.2020


.....
Walz

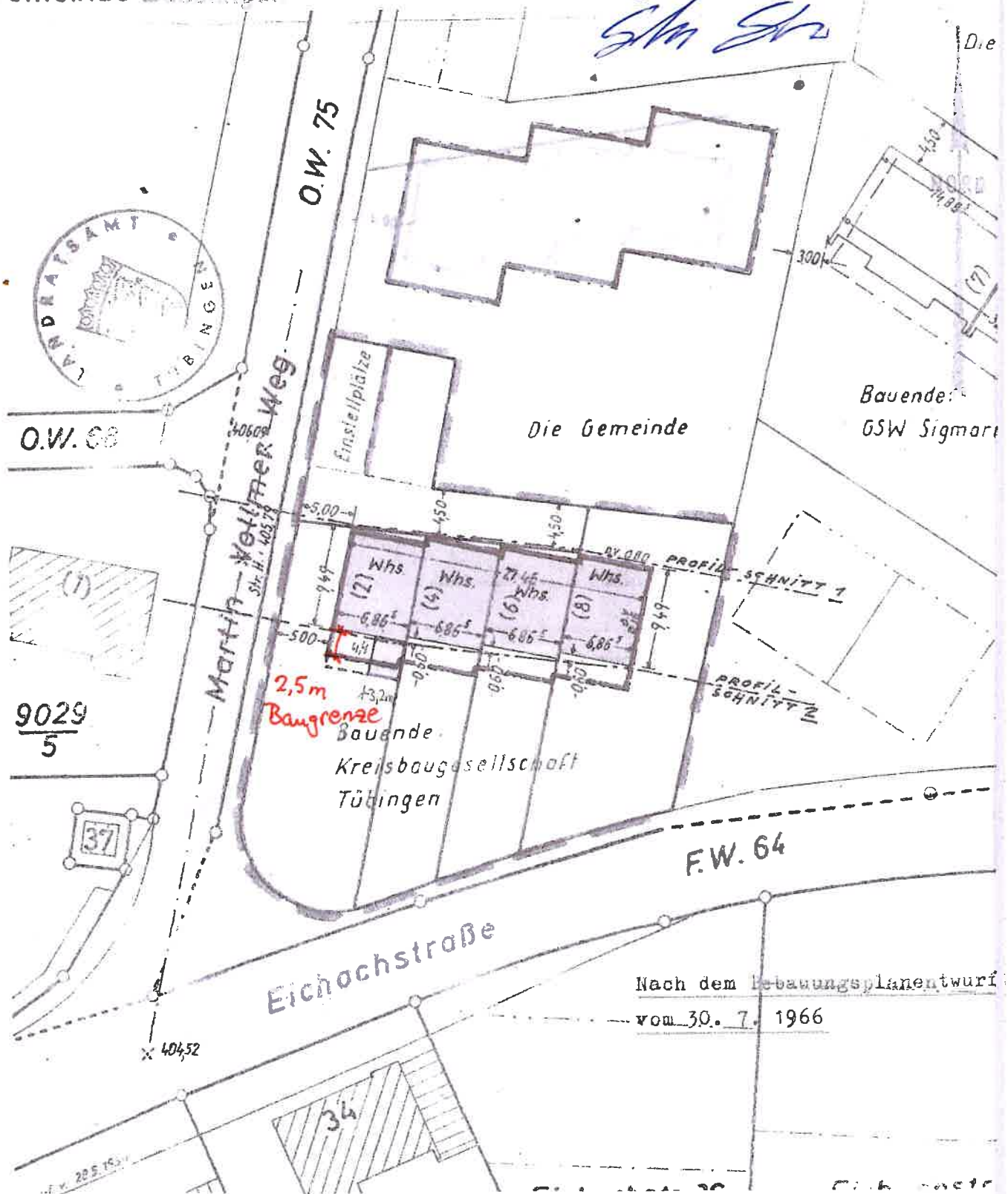

.....
Manz

LA GEPLAN

Kreis Tübingen
Gemeinde Dusslingen

Dußlingen den 1.6.20

Stm Str



9029
5

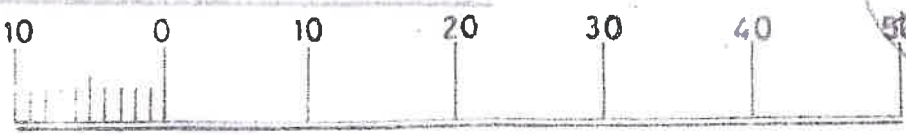
37

Eichachstraße

F.W. 64

Nach dem Bebauungsplanentwurf
vom 30. 7. 1966

Vervielfältigung
auch in anderem Maßstab nur mit Genehmigung des Städt. Vermessungsamts Tübingen



Maßstab 1:500

Gefertigt und mit dem Vor
aller Rechte beurkundet:
Tübingen den 26. Feb. 20
Städt. Vermessungsamt
Handwritten signature

